

Verordnung

zum Schutze des Ortsbildes

Die Gemeinde Hebertsfelden erläßt auf Grund Art 28 Abs. 1 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes - LStVG- (BayRS 2011-2-I) zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juni 1992 (GVBl.S.152) folgende Verordnung:

§ 1 Öffentliche Anschläge

1. Es ist verboten, öffentliche Anschläge, insbesondere politische Wahlplakate, Hinweise auf öffentliche Veranstaltungen sowie sonstige Plakate, Tafeln und Zettel außerhalb der hierfür von der Gemeinde zum Anschlag bestimmten Plakatsäulen und Plakatanschlagtafeln anzubringen.
2. Gesetzliche Bestimmungen, die eine Werbung oder das Anbringen von Plakaten oder ähnlichem regeln, bleiben unberührt.

§ 2 Ausnahmen

1. Vom Verbot des § 1 ausgenommen sind Wahlplakatierungen der politischen Parteien und Wählergruppen in einem Zeitraum von sechs Wochen vor einer jeweils stattfindenden Wahl, soweit sie auf gesonderten, von der Gemeinde aufgestellten Großplakatständern erfolgen.
Die Verteilung der auf den Großplakatständern zur Verfügung stehenden Flächen ist von der Verwaltung vorzunehmen, wobei auf das bei der jeweiligen entsprechenden letzten Wahl erzielte Ergebnis abzustellen ist. Eine grobe Pauschalierung ist dabei zulässig. Die großen Parteien sollen dabei nicht mehr als die doppelte Werbefläche kleiner Parteien erhalten.
Ausgenommen davon sind die Gemeinde- und Landkreiswahlen. Bei diesen Wahlen erhalten alle Parteien und Wählergruppen gleiche Werbeflächen. Bei Stichwahlen zu den jeweiligen Gemeinde- und Landkreiswahlen erhalten die beiden Bewerber jeweils gleiche Flächenanteile.
2. Sofern Werbeflächen von Parteien und Wählergruppen termingerecht nicht in Anspruch genommen werden, sind sie auf die anderen Parteien und Wählergruppen anteilmäßig zu verteilen.
3. Außerdem kann die Gemeinde in besonders gelagerten Fällen Ausnahmen von den Vorschriften des § 1 dieser Verordnung zulassen, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird.

§ 3 Zuwiderhandlungen

- 1. Wer vorsätzlich oder fahrlässig der Vorschrift des § 1 dieser Verordnung zuwiderhandelt, kann nach Art. 28 Abs. 2 LStVG mit Geldbuße belegt werden.**
- 2. Die Gemeinde Hebertsfelden kann gemäß Art. 28 Abs. 3 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes die Beseitigung von Anschlägen, Plakaten, und sonstigen Hinweisen im Sinne des § 1 Abs. 1 anordnen, wenn sie Rechtsgüter im Sinne des Art. 28 Abs. 1 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes beeinträchtigen.**

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hebertsfelden, den 30. Juni 1998



**Alfred Wollinger
1. Bürgermeister**

